Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 15 (1899)

Heft: 9

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Brügge entnommen, wird einem elektrischen Strom von 1000 Volt Spannung ausgesetzt und soll dadurch rein und genießbar werden.

Regelung des Submissionswesens.

Die Verordnung, welche dem aargauischen Großen Rat über die Vergebung der Arbeiten und Lieferungen des Staates und der Gemeinden, also über das Submissionswesen unterbreitet wird, hat im wesentlichen folgende Bestimmungen: Die Ausschreibung zur öffentlichen Konkurrenz wird für alle größeren Staats- und Gemeindearbeiten und Lieferungen obligatorisch erklärt und soll bei permanenten Lieferungen alljährlich wiederholt werden. Bei der Vergebung der Arbeiten sollen in der Regel die Termine so gestellt werden, daß es auch dem kleinen Handwerker möglich wird, zu konkurrieren; insbesondere soll bei Lieferungen soviel als möglich und soweit die Verhältnisse es gestatten, auf Beschäftigung der Handwerker in den geschäftlich schlechten Jahreszeiten Rücksicht genommen werden. Größere Lieferungen sollen zu diesem Zwecke thunlichst in mehrere Lose zerlegt und in einzelnen Nummern ausgeschrieben werden. Den öffentlichen Ausschreibungen sind genaue und ausführliche Pläne und Beschreibungen zu Grunde zu legen. Alle Zeichnungen, Pläne und Vorschriften sollen so korrekt und detailliert sein, daß sie in allen Teilen verständlich sind. Eingaben nach Einheitspreisen sollen die Regel bilden. Das Verfahren der Auf- und Absteigerung von Voranschlagspreisen unter den Konkurrenten nach Schluß des Eingabetermins ist unzulässig. Die Eingabe verpflichtet den Submittenten nur zur Ausführung oder Lieferung des im Vertrage angegebenen Quantums, und es soll zum vornherein vereinbart werden, innert welchen Grenzen sich das Mehr- oder Mindermaß zu halten habe. Werden diese Grenzen überschritten, so hat spezielle Vereinbarung mit dem Unternehmer auf neuer Basis zu erfolgen. Taglohnarbeit und dazu gehörige Materiallieferungen sollen vertraglich geregelt werden. Wo dies unterlassen worden ist, werden die ortsüblichen Preise berechnet. Werden bei der Ausführung der auf Einheitspreise hin vergebenen Arbeiten oder Lieferungen die Dimensionen oder sonstige Anforderungen, welche auf die Preisberechnung von wesentlichem Einfluß sind, durch den Auftraggeber geändert, so findet für diesen Teil der Arbeit neue Vereinbarung statt auf der Basis, daß die Mehr- oder Minderarbeit im Verhältnis der Vertragspreise in Berechnung kommt. Für alle Mehrleistungen, welche in den der Eingabe zu Grunde liegenden Plänen oder Beschreibungen oder den Mustervorlagen nicht enthalten sind, und im Verlaufe der Ausführung verlangt werden, ist besondere Verständigung vorbehalten. Ueber sämtliche Angebote ist ein übersichtliches und vollständiges Verzeichnis anzulegen, in welches den Konkurrenten nach Vergebung der Arbeit oder Lieferung Einsicht zu gestatten ist. Alle Angebote sind bis nach der Vergebung geheim zu halten. Die eingelangten Offerten sind durch Sachverständige zu prüfen. Angebote, welche Preisansätze enthalten, deren Betrag mit dem Werte der verlangten Leistung oder Lieferung in offenbarem Mißverhältnis steht, sind auszuschließen. In der Regel sollen Angebote, welche 90 Proz. des Durchschnittsbetrages aller Angebote nicht erreichen, unberücksichtigt bleiben; ebenso solche, deren Urheber den Arbeitern nachweislich einen geringeren als den jeweils geltenden oder üblichen Lohnsatz bezahlt. Unter den übrigen Angeboten sollen diejenigen den Vorzug erhalten, deren Urheber genügende Gewähr für rechtzeitige und kunstgerechte Ausführung bieten. Es dürfen nur Fachleute berücksichtigt werden. Jede Behörde soll bei annähernd gleichen Verhältnissen und Bedingungen nach Möglichkeit unter die leistungsfähigen und zuverlässigen Gewerbetreibenden verteilen und thunlichste Abwechslung befolgen. Ausländische Bewerber sind nur dann zu berücksichtigen, wenn die betreffenden Arbeiten im Inland nicht oder nur zu wesentlich ungünstigeren Bedingungen geliefert werden können. Kollektiveingaben von Berufsgenossen sind thunlichst zu berücksichtigen. Auf die von gewerblichen Vereinigungen aufgestellten Normalpreistarife ist bei der Prüfung der Angebote nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen. Die Arbeiten und Lieferungen sollen durch die Behörden, wo immer möglich, direkt vergeben werden. Da, wo dies nicht ausführbar ist, sollen die Unternehmer, welche Arbeiten und Lieferungen durch Unterakkordanten ausführen lassen, die Unterakkorde zur Genehmigung vorlegen. Solche Unterakkorde sollen nur dann genehmigt werden, wenn der Hauptunternehmer den Arbeitern gegenüber die Garantie für ihre Lohnforderungen an Unterakkordanten übernimmt. Kautionen sollen nur bei größeren Arbeiten verlangt werden und 20 Proz. der Voranschlagssumme nicht übersteigen. Für Barkautionen ist der übliche Zins zu vergüten. Bei größeren Arbeiten sind in den Verträgen Abschlagszahlungen festzusetzen. Wenn sich bei der Kontrolle über Arbeiten und Lieferungen Anstände ergeben, sollen dieselben durch Schiedsgerichte erledigt werden.

Verschiedenes.

Unter der Firma „Verband schweizerischer Dachdeckergeschäfte und Schieferhandlungen" hat sich, mit Sitz in Zürich I, eine Genossenschaft gebildet, welche zum Zwecke hat, durch Abschluß von Verträgen mit Schiefergrubenbesitzern, Fabrikanten uud Grossisten über Lieferung billiger und guter Waren ihren Mitgliedern diejenigen Vorteile zukommen zu lassen, welche zu ihrer ökonomischen Besserstellung und erfolgreichen Konkurrenz nötig sind. Jede handlungsfähige oder juristische Person, welche sich mit in der Firma genannten Geschäften befaßt, kann durch Zeichnung, den Erwerb und die Einzahlung mindestens eines Anteilscheines à Fr. 500, deren Zahl nicht beschränkt ist, Mitglied werden; weitere pekuniäre Leistungen durch dasselbe sind nicht statutiert. Der Eintritt erfolgt auf schriftliche Anmeldung hin durch Aufnahmebeschluß des Vorstandes, der auch das Eintrittsgeld festsetzt, und der Austritt freiwillig durch schriftliche vierteljährliche Kündigung auf Schluß des Rechnungs- (Kalender-) Jahres, Ausschluß und Hinschied des Genossenschafters. Nach Deckung der Jahresunkosten für den Betrieb und die Verwaltung wird das Reinerträgnis dem Reservefonds zugewiesen, welcher zur Ausgleichung von Dividenden an die Anteilscheine, von Verlusten und außerordentlichen Ausgaben dient. Jede persönliche Haftbarkeit der Genossenschafter ist ausgeschlossen. Ein Vorstand, bestehend aus Präsident, Vicepräsident und ein bis drei Beisitzern, wählt den Vicepräsidenten aus seiner Mitte, vertritt die Genossenschaft nach außen, und es führen der Präsident oder der Vicepräsident je mit einem seiner übrigen Mitglieder zu zweien kollektiv die rechtsverbindliche Unterschrift. Er wählt ferner einen Verwalter mit Einzelunterschrift und erteilt, wenn nötig, Kollektivprokuren, welche je mit einem der ersten beiden ausgeübt werden. Es sind: Präsident: Rudolf Schweizer in Winterthur; Vicepräsident: Johann Fey in Zürich III, und Beisitzer: Gottlieb Groß in Luzern und Gottlieb Rusterholz in Meilen und Verwalter: Oswald Häring in Zürich V. Geschäftslokal: Stampfenbachstraße 17.

Expropriation. In einem Spezialfalle hat das zürcherische Obergericht entschieden: Bei der Expropriation von Bauterrain dürfen die auf denselben stehenden, zum Abbruch bestimmten Gebäude nicht mit ihrem Rentabilitäts- oder Assekurranzwerte in Rechnung gebracht werden, sondern es kann sich hierbei lediglich um den Wert der abgebrochenen Gebäudeteile handeln. Der Zuschlag für Unfreiwilligkeit im Sinne des § 13 zürcherischen Expropriationsgesetzes erfolgt nicht in jedem einzelnen Falle, sondern es ist dem Richter die Freiheit gelassen, im einzelnen Falle zu entscheiden, ob und in welchem Maße Grund vorhanden sei, die Entschädigung durch Zuschlag zu dem Verkaufswerte einigermaßen auszubessern.

Arbeiterstadt Basel bei Neu-Allschwil, 500 Meter vom Tram-Depot entfernt. Herr Architekt Hans Day teilt über das von ihm lancierte Projekt, über welches wir in letzter Nummer d. Bl. ausführlich berichteten, weiteres mit; interessieren werden unsere Leser besonders die Baupreise der Häuser, (ohne Land, aber mit den Straßenanlagen, der Kanalisation, der Wassereinrichtung, dem elektrischen Licht und allen Einfriedigungen) fertiger Bau, Schlüssel in die Hand.

I.	Eckhaus mit 2 Wohnungen (je 2 Zimmer, Küche, Keller, Laube)	9,950
Ia.	Dasselbe, mit nur 1 Wohnung (5 Zimmer, Küche, Keller, Laube)	9,750
II.	Eckhaus (andere Art), mit 2 Wohnungen (je 2 Zimmer, Küche, Keller, Laube)	9,900
IIa.	Dasselbe, mit nur 1 Wohnung (5 Zimmer, Küche, Keller, Laube)	9,700
III.	Mittelhaus, mit 2 Wohnungen (je 2 Zimmer, Küche, Keller)	9,600
IV.	Dasselbe, nur mit 1 Wohnung (5 Zimmer, Küche, Keller)	9,400
V.	Eckhaus, mit 2 Wohnungen (je 4 Zimmer, Küche, Keller, Laube)	12,800
VI.	Eckhaus, mit 2 Wohnungen (je 3 Zimmer, Küche, Keller, Laube)	12,700
VII.	Mittelhaus, mit 3 Wohnungen (je 2 Zimmer, Küche, Keller, große Laube	13,900
VIII.	Eckhaus, mit 3 Wohnungen (je 2 große Zimmer, Keller, Küche, große Laube)	15,800

Die Landparzellen sind von Fr. 1200 bis zu Fr. 3500 je nach der Größe erhältlich.

Auch für Birsfelden (Baustellen nahe der protestantischen Kirche) werden Anmeldungen für obige Bauobjekte angenommen, die Häuser können dort etwas billiger abgegeben werden, sind aber nicht kanalisiert (erhalten Abtrittgruben) und ist noch keine Wasserversorgung vorhanden. Landparzellen wie oben angegeben. Elektrisches Licht im Hause.

Bahnbau Uerikon-Bauma. Nächstens werden eine Masse südländischer Arbeiter ins Oberland hinaufziehen. Denn Ende Mai soll mit dem Bau der Eisenbahn Uerikon-Bauma begonnen werden. Vorletzten Samstag hat der Verwaltungsrat der Nordostbahn beschlossen, den von dieser Gesellschaft zu leistenden Beitrag sofort zu zahlen. Die Bauverträge sind bereits abgeschlossen. Mit Sehnen erwarten die Bewohner des Oberlandes den Beginn des Bahnbaues. Zu bedauern ist es nur, daß Herr Guyer-Zeller, der große Förderer des Unternehmens, sein Lieblingsprojekt nicht mehr verwirklicht sehen konnte. Seit 1872 hat der Verstorbene, dem das Oberland so viel zu verdanken hat, an dem Projekte gearbeitet und ohne seine gewaltige Hand wäre es nicht möglich gewesen, dasselbe der Verwirklichung entgegenzuführen. Jetzt wird das Werk ohne weitere Störung seinen Fortgang nehmen; Männer voll Thatkraft und Autorität stehen an der Spitze und die ganze Bevölkerung von Bauma bis Uerikon sieht der Vollendung des Baues als der Realisierung eines schon seit vielen Jahren gehegten Ideals entgegen. („Limmat")

Wasserversorgung Wangen (Zch.). Die Civilgemeinde Wangen beabsichtigt, für die in Aussicht genommene Wasserversorgung behufs Förderung des Quellwassers auf die Höhe des Reservoirs oberhalb Wangen am Dürrbach ca. 25 Meter unterhalb der Straße I. Klasse Dübendorf-Wangen eine Pumpenanlage mit Wasserradantrieb zu erstellen, wofür die staatliche Konzession nachgesucht wird.

2230a

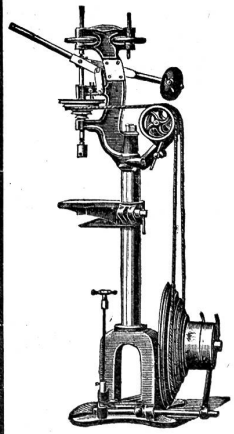

Bohrmaschinen,
Drehbänke,
Fräsmaschinen,

eigener patentirter unübertroffener Construction.

SCHUTZ-MARKE

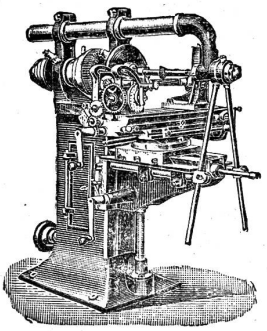

SCHUTZ-MARKE

Dresdner Bohrmaschinenfabrik A.-G.
vormals Bernhard Fischer & Winsch, Dresden-A.

Preislisten stehen gern zu Diensten.